



Dienstanweisung

ATEMLUFTKOMPRESSOREN

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z.1 und 4 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Dienstanweisung regelt den Betrieb, die Wartung und die technischen Voraussetzungen für Atemluftkompressoren, Füll-, Speicher- und Boosteranlagen. Das erforderliche Betriebsbuch (Qualitätssicherungshandbuch) wird auf der Homepage des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (www.noe122.at) zum Download zur Verfügung gestellt.

2. Verantwortlichkeit

Dem Betreiber der Füllstelle, das ist der Feuerwehrkommandant der Stationierungsfeuerwehr (Ausnahme: Tauchdienst des NÖ LFV, hier ist der jeweilige GRKDT verantwortlich für die Füllstelle), obliegt die Pflicht, für eine, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Handhabung der Füllstelle, in Bezug auf einen ordnungsgemäßen Füllbetrieb, sowie für alle erforderlichen Schulungs- und Wartungstätigkeiten und die Einhaltung aller Überprüfungen zu sorgen. Delegiert der Betreiber die Verantwortung für die Füllstelle an einen Leiter der Füllstelle, so ist dieser vom Betreiber regelmäßig zu überprüfen, um einen ordnungsgemäßen Füllstellenbetrieb zu gewährleisten. Diese Überprüfungen sind vom Betreiber im Betriebsbuch der Füllstelle zu vermerken. Der Betreiber hat auch dafür zu sorgen, dass die Füllstelle nicht von Unbefugten in Betrieb genommen werden kann.

3. Qualitätssicherung

a) Aufzeichnungen

Aus den Qualitätsaufzeichnungen muss ersichtlich sein, wer, wann, welchen Versandbehälter befüllt hat. Neben dem Eigentümer sind auch die Flaschennummer sowie das Datum der letzten Überprüfung festzuhalten. Alle Qualitätsaufzeichnungen, wie Wartungsdokumente, Reparaturen usw. sind zumindest einmal jährlich dem Betreiber der Füllstelle zur Kontrolle vorzulegen. Alle Qualitätsaufzeichnungen der Füllstelle sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Alle Aufzeichnungen bezüglich Qualitätssicherung haben in nicht veränderbarer handschriftlicher oder digitaler Form zu erfolgen.

b) Schulung des Füllstellenpersonals

Zur Bedienung der Füllstelle darf nur geschultes und qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Dieses Personal ist durch den Leiter der Füllstelle unter Zugrundelegung der Schulungsanweisungen, einmal jährlich zu schulen und dies auch schriftlich zu dokumentieren. Der Betreiber bzw. der Leiter der Füllstelle hat sich nach Abschluss der Schulung davon zu überzeugen, dass die Qualifikation des Füllstellenpersonals auch gegeben ist.

Die so geschulten und durch den Betreiber für den Füllbetrieb befugten Personen sind der akkreditierten Inspektionsstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese Personen werden in der Bescheinigung über die Überprüfung einer Füllstelle gemäß § 49(3) Druckergesetz, namentlich angeführt.



Erweiterungen dieser befugten Personen sind der akkreditierten Inspektionsstelle mit der Bestätigung, dass die Schulung dieser Person im Sinne der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde, schriftlich bekanntzugeben. Füllberechtigten, welche an der jährlichen Schulung nicht teilnehmen oder die Voraussetzungen für die Bedienung der Füllstelle aus sonstigen Gründen nicht erfüllen, muss die Füllberechtigung durch den Betreiber entzogen werden. Dies ist der akkreditierten Inspektionsstelle zu melden (bspw. im Rahmen der wiederkehrenden Zulassung).

c) Dokumentation von Füll-, Wartungs-, Schulungs- und Überprüfungstätigkeiten

Alle, für die Qualität der Füllstelle relevanten Tätigkeiten sind in den Anhängen des Betriebshandbuches oder Füllsoftware-LFK-NÖ zu vermerken. Im gesamten Füllstellenbetrieb dürfen keine Aufzeichnungen mit Bleistift vorgenommen werden, nachträgliche Korrekturen sind abzuzeichnen und mit Datum zu versehen.

d) Wartung

Der Atemluftkompressor ist in den vorgegebenen Zeitabständen des Herstellers zu warten. Alle Wartungen sind durch den Betreiber zu genehmigen und schließlich in nicht veränderbarer handschriftlicher oder digitaler Form zu dokumentieren. Wartungsverträge sind auf Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

e) Überprüfung durch das Bezirksprüfteam

Durch das Bezirksprüfteam ist jeder Atemluftkompressor einmal jährlich zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung werden die Luftqualität entsprechend ÖNORM EN 12021 und Anzeigegenauigkeit aller den Füllbetrieb betreffenden Manometer überprüft. Diese Überprüfungen können auch einmal jährlich durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Bei Fehlverdacht muss diese Überprüfung bedarfsorientiert in kürzeren Intervallen durchgeführt werden.

f) Überprüfung der Füllstelle

Die Füllstelle ist durch eine akkreditierte Inspektionsstelle im Sinne des Druckgerätegesetzes zuzulassen. Diese Zulassung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Zulassung ist die Füllstelle neuerlich durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zuzulassen. Bei allen erforderlichen Zulassungen und Prüfungen hat der Leiter der Füllstelle anwesend sein. Im Verhinderungsfalle muss der verantwortliche Betreiber selbst oder eine von ihm bestimmte und mit der Füllstelle vertraute und zu Auskünften befähigte Person anwesend sein.

Bei jeder sicherheitsrelevanten Änderung an der Füllstelle verliert die Zulassung bzw. Genehmigung ihre Gültigkeit, und die Füllstelle muss neuerlich genehmigt werden. Eine Anlage, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, darf nicht betrieben werden.

g) Behandlung von Mängeln im Bereich der Füllstelle

Fehlerhafte Atemluftflaschen (Versandbehälter) und Füllstellen sind so zu behandeln, dass weitere Schäden durch die jeweiligen Mängel ausgeschlossen werden. Über Fehler und Mängel an Atemluftflaschen (Versandbehälter) und der Füllstelle sind Aufzeichnungen zu führen, die die Art des Fehlers / Mangels dokumentieren. Fehler, welche die Sicherheit der Füllstelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, sind schriftlich dem Betreiber zu melden.



Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass die Füllstelle bis zur erfolgten Mängelbehebung nicht betrieben wird. Alle diesbezüglichen Meldungen über Mängel und Fehler betreffend Atemluftflaschen (Versandbehälter) und die Füllstelle sind vom Betreiber mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Werden derartige Mängelmeldungen vom Leiter der Füllstelle an den Betreiber im Postwege zugestellt, sind diese Mitteilungen eingeschrieben zu versenden.

h) Füllen der Atemluftflaschen (Versandbehälter)

Atemluftflaschen (Versandbehälter) dürfen nur so weit mit Luft befüllt werden, dass durch eine beim Transport oder bei der Lagerung mögliche Temperaturerhöhung keine unzulässigen Beanspruchung der Wandungen entstehen können. Es ist möglich, die während des Füllvorgangs auftretenden höheren Temperaturen dadurch auszugleichen, dass die Atemluftflasche (Versandbehälter) maximal bis zu 10% über dem normalen Fülldruck gefüllt wird. Beim nachträglichen (nachdrücken) füllen einer bereits gefüllten Atemluftflasche (Versandbehälter) dürfen diese nicht mehr um die 10% überfüllt werden!

Durch das Füllstellenpersonal ist sicher zu stellen, dass nur trockene Luft, frei von störenden Geruch oder Geschmack in die Flaschen gefüllt wird, welche eine Luftqualität nach ÖNORM EN 12021 aufweist.

Völlig entleerte Atemluftflaschen (Versandbehälter) dürfen nicht mehr befüllt werden, diese sind zu sperren, separat zu verwahren und einer Trocknung/Prüfung zuzuführen.

Die Atemluftflaschen (Versandbehälter) sind vor deren Befüllung auf Einhaltung des Prüfintervalls zu kontrollieren. Ist eine Prüfung bereits fällig gewesen, so darf die Atemluftflasche (Versandbehälter) nicht befüllt werden und es ist diese zu sperren, separat zu verwahren bzw. der Überprüfung zuzuführen.

Ist die Prüffrist der Atemluftflasche (Versandbehälter) noch nicht abgelaufen, so ist dieser auf sichtbare Mängel wie Kerben, Verformungen, mangelhafte Kennzeichnung, Schäden an den Ausrüstungsteilen zu untersuchen. Ganz besonders ist der Zustand der Anschlussgewinde zu kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, so darf die Atemluftflasche (Versandbehälter) nicht befüllt werden bzw. ist diese der Reparatur zuzuführen. Jede Sperre der Atemluftflasche ist mit einem Aufkleber/Markierung an der Atemluftflasche (Versandbehälter) kenntlich zu machen.

i) Füllen von Kunststoffverbundflaschen (Versandbehälter)

Beim Befüllen aller Kunststoffverbundflaschen (mit Alu- oder Kunststoffliner) darf eine Füllgeschwindigkeit von max. 700 l/min nicht überschritten werden, um die Erwärmung der Flasche beim Füllvorgang zu begrenzen.

j) Sicherheitshinweise beim Befüllen von Atemluftflaschen (Versandbehälter)

Beim Befüllen von Kunststoffverbundflaschen ist das Tragen von Gehörschutz und Schutzbrille vorgeschrieben.

k) Transportsicherung

Das Füllpersonal stellt nicht den Absender der Atemluftflaschen dar, und ist somit nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, (Kennzeichnung, Ladegut-/Transportsicherung, usw.) nach bspw. ADR bzw. GGBG verantwortlich. (Feststellung des Ref. 3/ÖBFV)



I) CLP-Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung von Atemluftflaschen der Feuerwehren nach CLP Bestimmungen kann entfallen, wenn die Flaschen nur an Feuerwehr Füllstellen gefüllt und in Feuerwehrgeräten verwendet werden. Eine derartige Befüllung ist kein Inverkehrbringen in Sinne der CLP Verordnung, sondern eine Betriebsinterne Verwendung. (Feststellung des Ref. 3/ÖBFV)

Werden feuerwehrexterne Atemluftflaschen (Versandbehälter) befüllt, so ist eine Kennzeichnung entsprechend CLP Bestimmungen an jeder gefüllten Atemluftflasche durchzuführen.

Entwurf



4. Verwendung Technische Anforderungen an Füllanlagen

Abmessungen/Gewicht	Ohne Limit
Positionierung	Am Atemluftkompressor oder extern
Füllanschlüsse	Die Anzahl der Füllanschlüsse für die Druckbereiche 200/300 bar sind je nach örtlichem Bedarf festzulegen. Jedoch muss das Befüllen in beiden Druckbereichen 200/300 bar möglich sein.
Füllmengenbegrenzung	Alle 300 bar Füllanschlüssen müssen mit einer Durchflussbegrenzung versehen werden, die das Überschreiten der maximalen Füllgeschwindigkeit von 700 L/min in allen Druckbereichen verhindert.
Rückschlagventile	Bei allen Füllanschlüssen ist ein Rückschlagventil einzubauen, um ein Überströmen der Druckluft zwischen den Füllanschlüssen zu verhindern. Die Rückschlagventile sind vor der Druckanzeige (Manometer) einzubauen.
Druckanzeige (Manometer)	Jeder Füllanschluss ist mit einer Druckanzeige (Manometer) auszustatten, welches den aktuellen Fülldruck, der zu füllenden Atemluftflasche anzeigt. Die Druckanzeige (Manometer) muss zwischen dem Drosselventil und dem Füllventil eingebaut werden. Bei allen Druckanzeigen (Manometer) die den Füllbetrieb regeln, muss der maximale Fülldruck mittels roter Markierung gekennzeichnet werden. Alle Druckanzeigen (Manometer) sind entsprechend den ÖNORMen EN837-1 und EN837-2 auszuführen. Nenngröße = $\geq 63\text{mm}$ Güteklasse = $\leq 1,6$
Druckbereiche	Der Druckbereich von einem höheren zu einem niedrigeren Druckbereich ist mittels einem Druckregler zu begrenzen.
Betriebsdrucküberwachung	Alle Druckbereiche müssen mittels Druckanzeige (Manometer) in gesetzlicher Anzahl angezeigt werden. Bei allen Druckanzeigen (Manometer) die den Füllbetrieb regeln, muss der maximale Fülldruck mittels roter Markierung gekennzeichnet werden. Entsprechende Sicherheitsventile sind einzubauen. Alle Druckanzeigen (Manometer) sind entsprechend den ÖNORMen EN837-1 und EN837-2 auszuführen. Nenngröße = $\geq 100\text{mm}$ Güteklasse = $\leq 1,0$
Einbauteile	Alle Einbauteile (Rohrleitungen, Schläuche, Druckregler, etc.) müssen auf den entsprechend vorherrschenden Druckbereich ausgelegt sein, und gemäß den in Österreich geltenden Gesetzen zugelassen sein. Diesbezügliche Bescheinigungen sind bei der Lieferung beizustellen.
Zubehör	Flaschenprüfmanometer und Schalldämpfer (Entlüftung von Atemluftflaschen und der Füllanlage) sind vom Hersteller beizustellen.
Füllsoftware	Füllungen müssen mit der NÖLFV Füllsoftware aufgezeichnet werden.
Typenschild	Das Typenschild muss leicht lesbar angebracht sein und Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr sowie CE-Kennzeichnung beinhalten.
Werkzeug	Spezialwerkzeug, welches für die Durchführung von einfachen Wartungsarbeiten erforderlich ist, muss vom Hersteller beigestellt werden.
Ersteinschulung	Durch den Hersteller ist eine Schulung des Füllpersonales durchzuführen. Diese Einschulung muss das Druckgerätegesetz, den Betrieb der Füllstelle und die jeweiligen Wartungen beinhalten. Die durchgeführte Ersteinschulung, ist im Qualitätssicherungshandbuch zu dokumentieren.
Zulassung gem. Druckgerätegesetz	Ist durch eine akkreditierte Inspektionsstelle im Sinne des Druckgerätegesetz, durchzuführen.



Dokumentation	Durch den Hersteller sind alle Unterlagen in Papierform beizustellen. -Füllstellenzulassung (Druckgerätegesetz,) -Konformitätserklärung -Betriebsanleitung -Elektroschaltpläne
Richtlinie NÖ LFV	Die Vorgaben der jeweils aktuellen Dienstanweisung 3.3.1 des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbands sind einzuhalten.

Entwurf



5. Technische Anforderungen an Atemluftkompressoren

Abmessungen/Gewicht	Unbegrenzt
Luftlieferleistung	≥ 250 L/min
Druckbereich	≥ 330 bar
Antrieb	E-Motor
Stromaufnahme	Unbegrenzt, bei mobile Anlagen abhängig von der vorhandenen Spannungsversorgung.
Drehrichtung	Eine Drehrichtungsüberwachung ist bei mobilen Anlagen einzubauen, wenn der Atemluftkompressor durch eine externe Spannungsversorgung versorgt wird.
Polwender	Ein Phasenwender ist bei mobile Anlagen einzubauen, wenn der Atemluftkompressor durch eine externe Spannungsversorgung versorgt wird.
Steuerung	Die Schalt- und Regeleinrichtungen der gesamten Kompressoren müssen im Bereich der Füllanlage situiert und bedienbar sein.
Betriebsstundenzähler	Ein Betriebsstundenzähler ist am Kompressor, beziehungsweise bei externer Füllanlage an dieser, zu situieren.
Abschaltautomatik	Vor Erreichen des Kompressorenddruckes, muss die Abschaltung des Atemluftkompressors automatisch erfolgen. Für Überprüfungstätigkeiten muss die Abschaltautomatik überbrückbar sein.
Druckanzeige (Manometer)	Der aktuelle Fülldruck muss im Bereich der Füllanlage situiert und ablesbar sein. Der maximale Fülldruck muss mittels roter Markierung gekennzeichnet werden. Alle Druckanzeigen (Manometer) sind entsprechend den ÖNORMen EN837-1 und EN837-2 auszuführen. Nenngröße = ≥ 63mm Güteklasse = ≤ 1,6
Betriebsdrucküberwachung	Entsprechende Sicherheitsventile sind einzubauen.
Einbauteile	Alle Einbauteile (Rohrleitungen, Schläuche, Druckregler, Abscheider, Filtergehäuse, etc.) müssen auf den entsprechend vorherrschenden Druckbereich ausgelegt sein und gemäß den in Österreich geltenden Gesetzen zugelassen sein. Diesbezügliche Bescheinigungen sind bei der Lieferung beizustellen.
Kühlmedium	Luft
Aufstellungsort	Der notwendige Luftwechsel (Zu- bzw. Abluft) für die Kühlung des Atemluftkompressors muss durch den Hersteller vorgegeben bzw. kontrolliert werden.
Ansaugen der Frischluft	Der maximale Ansaugweg und Rohrdurchmesser muss durch den Lieferanten vorgegeben bzw. kontrolliert werden. Der Ansaugfilter muss durch das Wartungspersonal ohne Spezialwerkzeug austauschbar sein.
Luftqualität	ÖNORM EN 12021
Überwachung der Luftfeuchtigkeit	Eine elektronisches Mess- und Warngerät für die permanente Messung der Luftfeuchte ist einzubauen. Dieses elektronische Mess- und Warngerät muss den aktuelle Feuchtigkeitsgrad der zu füllenden Atemluft oder den Sättigungsgrad der Filterpatrone anzeigen. Die dementsprechend optische Anzeige muss im Bereich der Füllanlage situiert und durch das Füllpersonal jederzeit ablesbar sein.



Filter	Der Filter muss die Luftqualität entsprechend ÖNORM EN 12021 im Betrieb für mindestens 24 Stunden gewährleisten. Ein Wechsel der Filterpatrone muss ohne besonderen Aufwand (Filtergehäuse muss zugänglich sein) durchführbar sein.
Kondensatentleerung	Eine automatische und manuelle Kondensatentleerung ist einzubauen. Das dementsprechend anfallende Kondensat muss in einem dafür geeigneten Gebinde aufgefangen werden.
Ölstandkontrolle	Die Kontrolle des Ölstandes muss am Atemluftkompressor ohne besonderen Aufwand möglich sein. Bei mobilen Anlagen ist der maximal zulässige Neigungswinkel des Atemluftkompressors im Betrieb anzugeben.
Schutzvorrichtung	Der Atemluftkompressor ist dem Stand der Technik (Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen) auszuführen.
Typenschild	Das Typenschild muss leicht lesbar angebracht sein und Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr sowie CE-Kennzeichnung beinhalten.
Werkzeug	Spezialwerkzeug, welches für die Durchführung von einfachen Wartungsarbeiten erforderlich ist, muss vom Hersteller beigestellt werden.
Ersteinschulung	Durch den Hersteller ist eine Schulung des Füllpersonales durchzuführen. Diese Einschulung muss das Druckgerätegesetz, den Betrieb der Füllstelle und die jeweiligen Wartungen beinhalten. Die durchgeführte Ersteinschulung, ist im Qualitätssicherungshandbuch zu dokumentieren.
Zulassung gem. Druckgerätegesetz	Ist durch eine akkreditierte Inspektionsstelle im Sinne des Druckgerätegesetz, durchzuführen.
Dokumentation	Durch den Hersteller sind alle Unterlagen in Papierform beizustellen. -Füllstellenzulassung (- Druckgerätegesetz,) -Konformitätserklärung -Betriebsanleitung -Elektroschaltpläne -Wartungsbuch/Serviceheft
Richtlinie NÖ LFV	Die Vorgaben der jeweils aktuellen Dienstanweisung 3.3.1 des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbands sind einzuhalten.
Förderung	Nach der Inbetriebnahme der Füllanlage ist eine Abnahmeprüfung durch den Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband durchzuführen.



6. Technische Anforderungen an Speicheranlagen

Abmessungen/Gewicht	Unbegrenzt
Druckbereich	≥ 330 bar
Speichervolumen	≥ 100 L (nominaler Fassungsraum)
Steuerung	Die Schalt- und Regeleinrichtungen der gesamten Speicheranlage müssen im Bereich der Füllanlage situiert und bedienbar sein.
Druckanzeige (Manometer)	Der aktuelle Speicherdruck muss im Bereich des Speicherpaketes und der Füllanlage situiert und ablesbar sein. Der maximale Fülldruck muss mittels roter Markierung gekennzeichnet werden. Alle Druckanzeigen (Manometer) sind entsprechend den ÖNORMen EN837-1 und EN837-2 auszuführen. Nenngröße = ≥ 63mm Güteklasse = ≤ 1,6
Absperrorgane	Die Druckluftzu- bzw. -abfuhr muss unmittelbar im Bereich des Speicherpaketes und im Bereich der Füllanlage absperrbar sein.
Einbauteile	Alle Einbauteile (Speicherflaschen, Rohrleitungen, Schläuche, etc.) müssen auf den entsprechend vorherrschenden Druckbereich ausgelegt sein, und gemäß den in Österreich geltenden Gesetzen zugelassen sein. Diesbezügliche Bescheinigungen sind bei der Lieferung beizustellen.
Betriebsdrucküberwachung	Das Speicherpaket ist mittels entsprechenden Sicherheitsventil zu versehen.
Fremdbefüllung	Kann bei Bedarf verbaut werden: Wird jedoch eine Anschlussmöglichkeit zur Fremdbefüllung eingebaut, ist diese mit Absperrvorrichtung, Rückschlagsicherung und eigener Filtereinheit zu versehen.
Typenschild	Das Typenschild muss leicht lesbar angebracht sein, und Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, Betriebsdruck, Volumen sowie CE-Kennzeichnung beinhalten.
Ersteinschulung	Durch den Hersteller ist eine Schulung des Füllpersonales durchzuführen. Diese Einschulung muss das Druckgerätegesetz, den Betrieb der Füllstelle und die jeweiligen Wartungen beinhalten. Die durchgeführte Ersteinschulung ist im Qualitätssicherungshandbuch zu dokumentieren.
Zulassung gem. Druckgerätegesetz,	Ist durch eine akkreditierte Inspektionsstelle im Sinne des Druckgerätegesetzes durchzuführen.
Dokumentation	Durch den Hersteller sind alle Unterlagen in Papierform beizustellen. Füllstellenzulassung (- Druckgerätegesetz,) Prüfbuch nach DGÜW-V -Konformitätserklärung -Betriebsanleitung
Richtlinie NÖ LFV	Die Vorgaben der jeweils aktuellen Dienstanweisung 3.3.1 des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbands sind einzuhalten.



7. Technische Anforderungen für externe Booster

Abmessungen/Gewicht	Unbegrenzt
Luftlieferleitung	≥ 700 L/min bei 110 bar Druckversorgung
Druckbereich	≥ 330 bar
Antrieb	E-Motor
Stromaufnahme	Unbegrenzt, bei mobilen Anlagen abhängig der vorhandenen Spannungsversorgung.
Steuerung	Die Schalt- und Regeleinrichtungen des Boosters müssen im Bereich der Füllanlage situiert und bedienbar sein.
Druckanzeige (Manometer)	Der aktuelle Fülldruck muss im Bereich der Füllanlage situiert und ablesbar sein. Alle Druckanzeigen (Manometer) sind entsprechend den ÖNORMen EN837-1 und EN837-2 auszuführen. Nenngröße = ≥ 63mm Güteklasse = ≤ 1,6
Betriebsdrucküberwachung	Alle Druckbereiche müssen mittels Druckanzeige (Manometer) angezeigt werden. Jeder Druckbereich ist mit einem entsprechenden Sicherheitsventil zu versehen.
Druckbereiche	Der Druckbereich von einem höheren zu einem niedrigeren Druckbereich ist mittels einem Druckregler zu begrenzen.
Einbauteile	Alle Einbauteile (Rohrleitungen, Schläuche, Druckregler, Abscheider, Filtergehäuse, etc.) müssen auf den entsprechend vorherrschenden Druckbereich ausgelegt sein, und gemäß den in Österreich geltenden Gesetzen zugelassen sein. Diesbezügliche Bescheinigungen sind bei der Lieferung beizustellen.
Typenschild	Das Typenschild muss leicht lesbar angebracht sein, und Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, Betriebsdruck sowie CE-Kennzeichnung beinhalten.
Ersteinschulung	Durch den Hersteller ist eine Schulung des Füllpersonales durchzuführen. Diese Einschulung muss das Druckgerätegesetz den Betrieb der Füllstelle und die jeweiligen Wartungen beinhalten. Die durchgeführte Ersteinschulung ist im Qualitätssicherungshandbuch zu dokumentieren.
Zulassung gem. Druckgerätegesetz	Ist durch eine akkreditierte Inspektionsstelle im Sinne des Druckgerätegesetzes durchzuführen.
Dokumentation	Durch den Hersteller sind alle Unterlagen in Papierform beizustellen. Füllstellenzulassung (- Druckgerätegesetz,) -Konformitätserklärung -Betriebsanleitung
Richtlinie NÖ LFV	Die Vorgaben der jeweils aktuellen Dienstanweisung 3.3.1 des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbands sind einzuhalten.

ACHTUNG:

Bei jeglichen Wartungs-/Überprüfungstätigkeiten sowie Schulungen (falls erforderlich) ist sicherzustellen, dass sich die Anlage im Ruhezustand („drucklos“) befindet.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 3.3.3 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Jänner 2012 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner Msc.,

Landesbranddirektor